

Anfang des 14. Jahrhunderts übereinstimmt.¹⁾ Braunschweigsches Recht liegt auch in den nicht näher bezeichneten Artikeln unserer Handschrift vor, doch mögen sich darunter auch Spuren eines ursprünglichen, von Braunschweig unabhängigen Rechtes finden, so vielleicht §§ 3 und 4. Selbständig in Einbeck entwickelt haben sich jedenfalls, wie schon der Name zeigt, die Willküren oder Arbitria.

Wenn nun auch diese Einbeck'sche Stadtrechtsammlung im ganzen ein ziemlich ungeordneter Haufen von Satzungen ist, so lassen sich doch in der Masse eine Reihe von zusammenhängenden Gruppen erkennen. So handeln §§ 1—7 vom Richter und vom Gericht, 8—22 betreffen das Schuld- und Pfandrecht, 34—36 das Verhältnis zwischen Bürgern und Dienstmannen, 43—44 und 46—52 Mißhandlungen durch Wort und That, 60—74 eine Reihe schwerer Verbrechen und ihre Strafen, 75—88 folgen braunschweigische Rechtsätze hauptsächlich über die Feste, 146—151 Marktpolizeiverordnungen, 152—162 Gildesatzungen. Verglichen mit der jedenfalls älteren braunschweigischen Rechtsammlung im Stadtbuch der Neustadt fehlen unserer Sammlung z. B. die wichtigen Bestimmungen über Erbtheilung, über Verhältnis der Bürger zum geistlichen Gericht, ferner über Pferdekauf, Dienstlohn. Möglicherweise haben die verloren gegangenen Blätter das Fehlende enthalten.

Was nun die Zeit der Niederschrift unserer Sammlung betrifft, so fand sich nach Vezner's Angabe in der Überschrift, wie am Schlusse jenes alten Buches der Satz: *Completus est iste liber Anno Domini 1340*. Es ist zwar auffällig, daß der Satz in der Handschrift fehlt, doch wird er wohl in jenem alten Pergamentbuche gestanden haben. Ist auch das Buch 1340 als beendet bezeichnet, so wird es jedenfalls noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sein.

¹⁾ Auch Celle hat im Jahre 1301 eine Erweiterung seines schon größtentheils braunschweigischen Rechtes nach dieser im Rechtsbuche der Neustadt aufgezeichneten Redaction erhalten. Vgl. Gengler, *Codex juris municipalis Germaniae*, S. 479. Das Cellische Recht schließt sich enger an das braunschweigische an, als das Einbeck'sche.